

Umsiedlungen und Vertreibungen

Die vorliegende Arbeit befaßt sich mit den erwähnten Themen im wesentlichen nur im Zusammenhang mit Güglingen und dem Zabergäu. Zur Abrundung und als Überblick über die riesige Thematik seien ergänzend die Gesamtzahlen aufgeführt, wie sie in Meyers Enzyklopädischem Lexikon, Band 24, Seiten 526 und 527 angegeben werden:

Umsiedlungen: Rund 950 000 Volksdeutsche wurden aus dem Baltikum, Weißrußland, Wolynien, Galizien, der Bukowina, Bessarabien, der Dobrutscha, Bosnien, der Gottschee und dem Generalgouvernement vorwiegend ins Wartheland (unter Vertreibung von 1,3 Millionen Polen und Juden) und in die Steiermark, nach Kärnten und Oberkrain verpflanzt (aus Österreich wurde außer den „Reichsdeutschen“ ein Großteil der Volksdeutschen nach 1945 nach Westdeutschland ausgewiesen). Weitergehende Pläne sahen die Aussiedlung ganzer Völker wie der Tschechen und Polen vor.

Bereits nach dem Angriff auf die UdSSR 1941 hatte Stalin die Zwangsumsiedlung von rund 400 000 Wolgadeutschen und 150 000 Deutschen aus Wolynien nach Sibirien und Zentralasien verfügt.

Vertreibungen und Zwangsumsiedlungen Stand 1950

Zahl der Vertriebenen in Millionen aus

südl. Ostpreußen 1,234; östl. Pommern 1,430; östl. Brandenburg 0,395; Schlesien 3,197; Danzig 0,291; Polen 0,618; Estland, Lettland, Litauen 0,092; Memelland 0,078; nördl. Ostpreußen 0,725; poln. Ostgebiete 0,07; Transkarpatien 0,003; nördl. Bukowina 0,037; Bessarabien 0,079; UdSSR 0,062; Tschechoslowakei 2,997; Ungarn 0,213; Jugoslawien 0,297; Rumänien 0,137; übrige Balkanstaaten 0,003

insgesamt: 11,958.

Im sowjetischen Machtbereich vollzogen sich gleichzeitig Zwangsumsiedlungen in unbekannter Höhe, die vor allem Polen aus den Gebieten jenseits der neuen sowjetisch-polnischen Grenze, Weißrussen, Ukrainer, Rumänen, Tschechen, Slowaken, Ungarn, Jugoslawen und Finnen betrafen.

1919 kam es zu einer erzwungenen Massenumsiedlung von 123 000 Bulgaren aus Griechenland und 30 000 Griechen aus Bulgarien.

Bei der Unabhängigkeit Indiens und Pakistans kam es zur Vertreibung und zum Tod von rund 17 Millionen Hindus und Moslimen.

Rechtsstreitigkeiten von Juden in Lauffen am Neckar während des 17. und 18. Jahrhunderts

von Otfried Kies

Obwohl in Stadt, Dorf und Amtsflecken Lauffen seit den Zeiten des Grafen Eberhards V. im Bart Juden nicht mehr einheimisch sein durften, so waren sie doch, aus dem angrenzenden Herrschaften kommend, wichtige Handelspartner der Lauffener Bürger. Ihre Spuren haben sich, wenn auch in nur geringem Umfang, in den Gerichtsprotokollen erhalten, deren erster Band in Lauffen 1697 beginnt.

Die Herkunftsorte waren vornehmlich Horkheim und Sontheim, daneben Freudental, Wimpfen, Rappenau und in vereinzelt Fällen Affaltrach, Bentheim, Gochsen, Kirchhausen und Zaberfeld; auch Stuttgart erscheint einmal. Keine Rolle spielt Talheim in jenem Zeitabschnitt.

Womit man handelte

Den größten Teil der Handelsbeziehungen zwischen Juden und Lauffener Bürgern nahm der Viehhandel – Pferde und Rinder – und die daraus resultierenden Kreditgeschäfte ein, ein kleinerer Teil bezog sich auf den Handel mit Weinstein und (als staatliches Monopolgut) Salz, nur gelegentlich wurden Wolle, Leder und Felle gehandelt.

Rechtsstreitigkeiten

Wo diese Handelsbeziehungen ohne Störungen verliefen, erhielten sich keine Spuren. Indessen blieben die Lauffener den Händlern öfters etwas schuldig, oder die Händler drehten den Lauffenern altes und krankes Vieh an – das mündete schnell in Prozessen und Beleidigungen, die wiederum in Prozessen mündeten. Wenn daher die Beziehungen zwischen Lauffenern und Juden nicht glücklich scheinen, so ist das eine optische Täuschung: Nur die negativen Seiten haben ihre Spuren hinterlassen. Es muß jedoch gesagt werden, daß es damals sehr viele Lauffener Bürger gab, die wesentlich häufiger vor Gericht erscheinen mußten, weil ihr Handeln keineswegs christlich war!

Das Lauffener Gericht wurde bei Streitigkeiten öfter durch die Juden als durch ihre Lauffener Partner angerufen; die Entscheidungen gingen gleichmäßig zugunsten von Klägern und Beklagten aus, Benachteiligungen einer Seite sind nicht zu spüren, meist war die Schuld gegenseitig, mitunter legte sich ein Prozeßhansel sogar selber herein, wenn er den Gang zum Gericht beschloß.

Daß man den Juden gegenüber nicht ohne menschliches Interesse war, zeigt eine rührende Anekdote aus der Lauffener Stadtchronik vom Jahre 1721. Es heißt da: „Den 11. 7br. (September) hat ein entsetzliches Wetter, so weit u: breit großen Schaden gethan, . . . in Sontheimb deß Juden Herzen Kind von 8 Jahren auß dem Hauß mit dem Bettlädlin biß in den Neckher hinuntergeschwemmt, welches aber von Gott wunderlich ohne Menschen Hülff erhalten worden.“

Am 22. April 1697 verklagte Jud Abraham von Horkheim den Johann Hofer, Beck in Ilsfeld, wegen einer Schuld von 18 Gulden (fl.) aus einem Kuhhandel; Hofer wiederum verklagte den Juden Isaac von Sontheim wegen einer schlechten Kuh; Isaac mußte sie nach Urteil vom 15. Dezember 1698 schließlich zurücknehmen. Am 17. Juni 1697 verlangte Jud David von Sontheim von dem Schafknecht Hans Jerg Hörner die Bezahlung einer Schuld von 42 fl. Isaac von Sontheim stand auch am 1. Dezember 1698, zusammen mit seinem Tochtermann David, vor Gericht wegen des Hoferschen Kuhhandels und einer Schuld des Schäfers Mattheis Hensinger von Ilsfeld in Höhe von 100 Reichstalern aus einem Wollkauf; letzter Fall zog sich noch ins nächste Jahr hinüber, wo Hensinger zur Zahlung verurteilt wurde. Am 7. Dezember 1699 hatte Isaac einen Prozeß gegen den Rößleswirt Veit Contz wegen Pferdehandels, außerdem wegen Beleidigung durch Contz (s. unten!).

Am 14. Dezember 1699 verklagte Moses Jud von „Rappenheimb“ (= Rappenu) den Wilhelm Ekert wegen einer Pferdekaufschuld von 11 Reichstalern; da das Pferd einen Schaden am rechten Hinterfuß hatte, der noch nicht kuriert war, sollte Moses das Pferd entweder zurücknehmen oder die Hälfte am Preis nachlassen. Am 2. Dezember 1700 verklagte Moses (diesmal „von Wimpfen“ genannt) Hans Basti Menold wegen einer Schuld von 25 fl., Menold soll in Raten zahlen; da er sie nicht zahlt, wurde er am 7. Dezember 1702 deswegen wiederum verklagt. Moses hatte damals überhaupt Ärger mit der Lauffener Kundschaft: An diesem Tage verklagte er weiterhin Wilhelm Ekert, weil der auch nicht zahlte, dann Caspar Eberbach wegen einer Pferdekaufschuld von 11 fl., die dieser nicht zahlen will, weil das Pferd nach sieben Wochen „verreckht“ war – weshalb Moses auch nichts bekam – außerdem wegen Beleidigung; dann den Jacob Eberbach wegen einer Schuld von 27 fl., die in Raten zu bezahlen war, und schließlich die Brüder Hans Jerg und Michel Eberbach wegen einer Pferdekaufschuld von 25 fl. 15 xr. (Kreuzer).

Am 16. Februar 1702 verklagte Jud Nathan von Rappenuau den Wendel Umbach wegen eines Schuldenrests; Umbach weigerte sich zu zahlen, weil das Pferd „ritzig“ sei; er soll vom Schultheiß von Meimsheim und dem Kleemeister darüber ein Zeugnis beibringen. Am 31. Mai 1703 verlangte Jud Isaac von Wimpfen von dem Schneider Hans Martin Eberhard die Zahlung von 20 fl. aus einem Pferdehandel; dieser durfte in Raten bezahlen.

Am 28. Juni 1703 verklagte Jud Imanuel von Sontheim den Hans Jacob Unfrid wegen einer Schuld von 15 fl. 15 xr., ebenso im Namen von Isaacs Witwe Jacob Saifensieder um 50 fl. und Hans Jerg Fürder um 14 fl. sowie im eigenen Namen das Weib des Adam Burg um 18 fl.; in den beiden letzten Fällen wurde wegen Wuchers ein Viertel des Betrags gestrichen. An den Gerichtstagen 28. Juni und 15. November 1703 und 21. August 1704 klagte Jud Simon von Horkheim vor Gericht gegen Hans Jacob Schweinlen wegen einer Schuld von 11 fl. 30 xr. (Ratenzahlung) und gegen Hans Jerg Hagmeiers Witwe wegen einer Restschuld; da Simon die nicht bezahlte Kuh längst hätte abholen sollen, sie aber in der Zwischenzeit ohne der Hagmeierin Verschulden gestohlen worden war, mußte er den Schaden allein tragen; Simon klagte auch gegen David Bentz, dem er eine „zepfige“ Kuh verkauft hatte. Da diese nicht an dieser, dem Bentz bekannten Krankheit, sondern einer anderen eingegangen war, mußte er Gewähr leisten; weiterhin klagte Simon gegen Tobias Körber wegen eines Kaufstreits, der beigelegt werden konnte, und gegen Wendel Umbach wegen einiger unterschlagener Felle, die er dem Umbach zum Gerben überlassen hatte.

Ein Jud Simon von Sontheim (ob es der gleiche war?) verklagte 1708 David Pfeilsticker wegen eines Pferdetauschs (Termine Ostern und Pfingsten), Jacob Schweinlin wegen 47 fl. 30 xr. Schulden (Ratenzahlung), Tobias Körber wegen 15 fl. (Ratenzahlung) und Gabriel Mauk wegen 29 fl. 6 xr. Gegen Körber mußte er 1711 wiederum klagen, jener erhielt Raten gestattet. Am 2. Juni 1712 klagte er gegen Ludwig Seibold wegen einer Schuld von 36 fl., die in sechs Jahresraten abbezahlt werden durfte. Simon von Sontheim handelte auch mit Weinstein; in der Heiligenrechnung 1707/08 findet sich folgender Eintrag: „Einneñen Gellt: Jud Simon von Sontheim hat den 25. Augusti Ao: 1707 in dem Heyligen Keller auß 3. Faßen den Weinstein zu Klopfen von Herrn Vogten die Erlaubnuß erhalten, und davor bezahlt 8 fl.“ Am Rande, von anderer Hand vermerkt: „Ist eine ohnverantwortliche Sach gewesen.“ Dabei befindet sich auch die Unterschrift „Simon Judt“ in lateinischer und hebräischer Schrift.

The image shows a handwritten document fragment with several lines of text and signatures. The text is written in a cursive script, likely Latin or Hebrew. The visible text includes:

- Einneñen Gellt: Jud Simon von Sontheim hat den 25. Augusti Ao: 1707 in dem Heyligen Keller auß 3. Faßen den Weinstein zu Klopfen von Herrn Vogten die Erlaubnuß erhalten, und davor bezahlt 8 fl.
- Ist eine ohnverantwortliche Sach gewesen.
- Simon Judt

The document is signed with multiple signatures, including one that appears to be "Simon Judt" in both Latin and Hebrew script.

Heiligenrechnung Lauffen 1707/08 (Stadtarchiv Lauffen R 1104) S. 47
Simon von Sontheim unterschreibt lateinisch und hebräisch

Weitere Kläger aus Sontheim waren damals die Juden Mänlin/Mändlin (= Imanuel) und Fäustlin.

Mänlin klagte am 1. Dezember 1707 gegen Adam Molfinger, Hans Jacob Molfinger und Hans Steinlin wegen Pferdehandlungsschulden; am 24. Mai 1708 gegen Kilian Hirschmüller, weil er Zahltermine nicht eingehalten hatte; am 8. November 1708 gegen Hirschmüller und Adam Molfinger abermals; am 24. Oktober 1709 zusammen mit Herz und Simon gegen Adam Pfeilsticker wegen 67 fl. Schulden; am 8. September 1712 gegen Hans Jerg Fürder, wobei er Zahlung binnen 14 Tagen versprochen bekam; am 22. September beklagte sein Knecht im Namen der Isaacschen Witwe die Witwe Fürder (Hans Jerg war also gestorben) und Melchior Marx, sowie die Witwe Burg.

Fäustlin klagte am 6. September 1708 wegen seines Sohnes und dieser selbst am 20. Dezember 1708 gegen Gabriel Contz wegen 10 fl. Schulden aus Pferdehandel; Contz mußte wegen verspätet eingereichter Klage nicht zahlen.

Aus Horkheim kamen Klagen von Jud Marx am 18. September 1710 gegen Jacob Allinger, der seit 4. November 1706 eine Schuld von sechs Gulden stehen hatte; er sollte sie nun bis Weihnachten bezahlen; von Jud Löser am 10. Juni 1706 gegen den Klostermayer Christoph Küßner, die abgewiesen wurde, weil Löser keinen Schein vorweisen konnte; am 7. März 1708 gegen Michel Krauß wegen Kuhhandlungsschuld, die zur Ernte abgetragen werden sollte, am 30. Oktober 1710 gegen Adam Burg wegen 14 fl. 10 xr. seit 1708 bestehender Schulden, die bis Lichtmeß 1711 abgetragen werden mußten.

Die Liste gleichartiger Klagen läßt sich bis zum Ende der Epoche fortsetzen. Es sollen hier jedoch nur noch einige Besonderheiten erwähnt werden.

So beklagte Jud Samuel von „Horckhen“ am 19. Dezember 1720 den Philipp Jäßlin, daß ihn dieser für „seine Forderung à 1 fl. und ½ Scheffel Dinckhel dem vorigen amtbl: Spruch gemäß nicht bezahlt, sondern ihm die Handschrift und das darauff gesetzte Decret durch sein weib verreißen laßen“, wogegen Jäßlin nur gestehen kann, daß es sich so verhielt; der „Bescheid“ lautete: „Der Jäßlin soll gehalten seyn den Juden gleichbalden um seine obige Forderung zu bezahlen, darneben seiner Unbescheidenheith halber 1 fl., sein weib aber, daß sie die Handschrift aigenmächtig verrißen, 42 xr. gn. Herrschafft zur Straff erlegen, undt die dem Juden gegebenen Erbis (Erbsen) an seiner Forderung abziehen.“

Gegen Veith Moses ergelt am 7. Februar 1742 folgendes Urteil: „Weilen der Jud Mose Friderich Jäble mit keinnützer waar hinterführet, gleichwol aber diser solche dem Juden nicht wie sich gebühret, in Zeiten heimgeschlagen, so solle derselbe dem Juden 8 fl. die Helffte uff den Herbst 1742 u. die andere auff ged. Termin 1743 zu bezahlen schuldig, und gehalten seyn.“

Die Klage des Schutzjuden Wolff Aaron von Freudental gegen Georg Adam Grob am 14. Januar 1773 war ein besonders eklatanter Fall von Rohrkrepierer: Aaron verlangte von Grob eine Restschuld von sechs Gulden, die Grob verweigerte, er „liese sich vernehmen, der Jud habe ihm bei Erkauffung der Kuhe garantirt, daß die Kuhe ererst 4 – 5 Kälber gehabt, es seye aber nun erwiesen, daß die Kuhe schon wenigstens das 10. te Kalb gehabt, und die Hörner seyen deswegen gefäult gewesen, welches er binnen 3 – 4 Tage gefunden habe, da er also hierdurch hingestellt seye, so wollte er bitten den Juden mit seiner Forderung abzuweißen.“ Der Bescheid lautete: „Da offenbar erwiesen, daß der Grob von dem Juden hinterführet worden, so solle dem Juden statt der fordernden 6 fl. der Grob weiter nicht als 2 fl. in instanti zu bezalen schuldig seyn.“

Als Handelsmann Meiding dem Juden Itzig von Horkheim seine Schuld von 40 fl. nicht bezahlen wollte, wurde ihm die Bezahlung samt den Zinsen abverlangt, „um seiner Morositaet willen aber (sollte) ihm ein Preßer, deme er täglich 24 xr. zu zahlen, eingelegt werden“ !

Einen sich länger hinziehenden Prozeß gab es gegen die Stuttgarter „Hoffactores“ Aaron und Elias Seeligmann, die wegen Salzhandel mit der Witwe des Handelsmanns Stüber zwei Jahre lang im Rechtsstreit lagen. Einmal wurden sie vom Gericht „ob contumaciam“

(wegen Störrischkeit) zu drei kleinen Frevelstrafen verurteilt, was sie 9 fl. 45 xr. kostete. Sogar einen Prozeß zweier Juden gegeneinander mußte das Lauffener Gericht behandeln. In einer Schuldangelegenheit des Bentheimer Schutzjuden Wolf Simon gegen den Freudentaler Juden Lazarus David zahlte Simon einen kleinen Frevel (3 fl. 15 xr.), weil er während des Gerichts im Ärger gesagt hatte: „Wann einer funf bazen nemme, könne Einer zu Stuttgart: einen Befehl (d. h. günstigen Bescheid) bekommen.“

Beleidigungen

Natürlich ging es zwischen Juden und Christen nicht ohne Feindseligkeiten ab, so wenig wie unter Christen allein. Obwohl sich die Juden wohl hüteten, Beleidigungen auszustoßen oder von anderen zu provozieren, waren sie den Unmutsbekundungen ihrer Kunden ausgesetzt und mußten sich hin und wieder wehren. Das meiste werden sie aber wohl wortlos hinuntergeschluckt haben.

Dazu drei Beispiele solcher Beleidigungen.

Am Gerichtstag vom 7. Dezember 1699 beklagte sich Jud Isaac von Sontheim gegen Veith Contz (mit dem er auch in Rechtsstreit wegen Schulden stand), „daß Er ihn auf dem rathhauß und alle Juden Lumpen titullirt, bitte umb deßen abstraffung, habe sein Glaith gelöst, hoffe nit, daß der Herzog denen Lumppen Glaith ertheile, oder der Teutsche Maister Lumpen under sich wohnen laße“. Contz gestand, gesagt zu haben, „die Juden seyen s.v. (mit Verlaub) beschißene Lumpen“. Er erhielt den Bescheid, es habe ihm „nit gebühret so ohn beschaiden wider die Juden zu reden und selbe Lumpen zu heißen, deßwegen derselbe gn. Herrschafft eine Schmachfrevel à 14 ß (Schilling) zu erlegen hatt“.

In seiner Klagsache gegen Caspar Eberbach widerfuhr es dem Juden Mose von Wimpfen am 7. Dezember 1702, daß ihn dieser „schimpflich tractirt, Er solle ihne s.v. (mit Verlaub) hinden hinein gukhen, Item Ein beschißenen Schelm, Hunds. etc. und anders geheießen“ hatte – und noch schmählicher war der Bescheid: „Weil nichts erwiesen, so beruhts.“

Der merkwürdigste Fall dieser Art wurde am 10. Mai 1731 verhandelt. Das Gerichtsprotokoll vermeldet:

„Manasse Jud von Sontheim bringt klagend vor, es haben jüngstens deß Ochsenwirths Prechten 2 Buben, Namens Gottlieb Meyer und Sigmund Heinrich, ihme um deßwillen, weilen Er das von einem andern Jüden hereingebrachte, und in des Ochsenwirths hoff getriebene Vieh, wider hinauß, und in deß Cronenwirths Hauß, allwo Er schon die Stallung bestellt gehabt, zu Treiben verlanget, ohne eine weitere Ursach sein in der Hand gehabtes spanische Röhrlein hinweggenommen, und dergestallten beym Haar heraußgezogen, daß das Blut auß der Naßen von ihme geloffen und ihme dariber gantz wehe geworden, wie Er dann in des Hirschwirths Hauß eine gute Weile verharren müßen, biß er sich wider erhohlt gehabt. Die Buben erzehlten den Verlauff gantz anders und zwar so, derjenige Jud, so das Vieh alhero gebracht, habe sich, ehe und bevor der Manasse gegenwärtig geweßen, bey ihrer Mutter der Ochsenwirthin gemeldet, und das Logiment bestellt, nachdeme derselbe schon einen Ochßen in den Stall gethan, habe jener der Manasse auß der Cronen herauß geruffen, und seye endlich selbs zu dem selben herüb gegangen, auf welches hin, als sie zuvor Hebräisch miteinander geredet, der frembde Jud, so zumalen den Manasse nicht können wollen, die Ochßen samt dem Pferd wider aus dem Stall und Hoff herausgeföhret, worüber sie den Manasse, weilen Er daran schuld geweßen, bey den Haaren gezogen, der aber den einen Beclagten, Sigmund Heinrich, mit dem Spanischen Rohr über die Hand geschlagen, daß Er dato noch, den rothen Striemen, wo die Wunde geweßen, als zugeheilt, annoch vorgewießen, seye also offenbahr, daß Er Ihnen den Gast verführet.“

Manasse wollte „nichts vom zuschlagen wißen, wohl aber mit dem frembden Juden geredet zu haben, daß er die Sach schon da bey der Cronen bestellt habe“, zugeben. So erfolgte der Bescheid: „Weilen dem Juden Manasse von Sontheim nicht gebühret, dem Ochßenwirth die Gäste zu verführen, und also zu der Uneinigkeit Anlaß zu geben, als wird der selbe um eine Dorffs Frevel à 4 fl., der Gottlieb Meyer aber daß Er demselben hierauf in die Haar gefallen, und Ihne zur Gegenwöhr verlaßt, gleichfalls um eine Dorffs Frevel à 4 fl. sträfflich angesehen.“

Namen und Herkunft der Juden vor dem Lauffener Gericht

Aus Horkheim werden genannt:

Abraham 1697; Simon 1703, 04, 05; Manasse 1703, 19, 31; Marx 1710; Löser/Löber 1706, 08, 10; Vallentin 1719; Samuel 1720, 23, 49; sein Sohn Michael 1723; Isaac Manasse 1730; Michael 1740; Marx 1766; Itzig 1776; Löw Löwsche Witwe 1776, 77; ihre Söhne Majer 1776, 77, Moses 1777 und Veit 1777;

aus Sontheim:

David 1697, 98, 99; sein Tochtermann Isac 1697, 98, 99; Imanuel = Mänlin/Mändlin 1703 (namens der Isacschen Witwe 1703), 1707, 08, 09, 12; sein Knecht 1712; Fäustlin 1708; sein Sohn Moses 1708, der jung Fäustlin 1708; Simon 1707, 08, 09, 11, 12; Herz 1709, 10, 14; Herzle 1732; Moses Veith 1731, 42; Salomon Simon 1737; Moyses, Tobias und Michael, Schutzjuden, 1777 (unterzeichnen Protokoll am 17. 4. 1777);

aus Freudental:

Manasse 1729; Lazarus David 1741; Wolff Aaron 1773 und Hirsch Wolff 1775;

aus Wimpfen:

Moses 1700, 02, 04; Isac 1703;

aus Rappenu:

Moses (von Rappenheimb) 1699; Nathan 1702;

aus Affaltrach;

Salomon (von Affalter) 1713, 14, 15;

aus Bentheim:

Wolf Simon 1741;

aus Gochsen (Gochsheim?):

Mose 1714;

aus Kirchhausen:

Elias 1712:

aus Zaberfeld:

Abraham Kahn 1773, 74;

aus nicht genanntem Ort:

Moses Abraham 1776,

in Stuttgart:

Aaron und Elias Seeligmann, Hoffactores, 1772.

Anschriften der Mitarbeiter

Otfried Kies, Oberstudienrat und Stadtarchivar, Südstraße 34, 7128 Lauffen am Neckar
Hermann Krauß, Rektor i. R., Mozartstr. 4, 7129 Göglingen